

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Strüth
vom 26.07.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen) | 100,00 Euro |
| 2. | Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | -entfällt- |
| 3. | Ausheben und Schließen von Reihengräbern
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten. | |
| 4. | Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3., 5 und 6. | |
| 5. | Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung | 70,00 Euro |
| 6. | Pflege und Instandhaltung des Friedhofs, für die Dauer der Ruhefrist | |
| | a) bei Urnenrasengräbern,
insbesondere für das Mähen der Fläche | 300,-- Euro |
| | b) bei anonymen Urnenrasengräbern,
insbesondere für das Mähen der Fläche | 120,-- Euro |
| | c) Pauschale für die Reihengräber | 100,-- Euro |

7. Abbau und Entsorgung von Grabmalen
(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)

a) eine Urnenrasengrabstätte	80,-- Euro
b) eine Urnengrabstätte	180,-- Euro
c) eine Einzelgrabstätte	250,-- Euro
d) eine Doppelgrabstätte	280,-- Euro

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.03.2018 außer Kraft.

Strüth, den 26.07.2019

Gez. H. Koch (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 11.04.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 26.07.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 22.08.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. A. Michel (S.)

Michel